

Hausordnung

1. Aufsichtspersonal und Security:

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen durch die Leitung der Vogtlandhalle Greiz oder deren Vertretung der weitere Aufenthalt im Hause untersagt werden.

Besuchern gegenüber, die wiederholt gegen die Hausordnung und/oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals handeln, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Bei Zuwiderhandlungen des Besuchers ist das Aufsichtspersonal dazu berechtigt, für weitere Vorgehensweisen, dessen Personalien einzusehen und aufzunehmen.

2. Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

In der Vogtlandhalle Greiz sind die Notausgänge mit leuchtenden, grünen Notausgangs-Schildern gekennzeichnet.

Die Gänge dorthin sind Rettungswege und somit gemäß der Brandschutzverordnung immer freizuhalten.

Ebenso müssen Rettungswege auf dem Grundstück, sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ständig frei gehalten werden.

3. Tisch- und Stuhlordnung

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Es ist untersagt: - Tische zusammenzustellen

- Stühle aus den Reihen zu nehmen und in die Fluchtwege zu stellen

Bei Zuwiderhandlung ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.

4. Speisen und Getränke

Das Mitführen von Speisen und Getränken ist aus Gründen der Sicherheit in allen Veranstaltungsräumen untersagt. Dies gilt auch für Speisen und Getränke, die während der Pausen im Cateringbereich erworben werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen mit Betischung, sowie reine Tanzveranstaltungen.

Hausordnung

5. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art sind aus urheber- und leistungsrechtlichen Gründen verboten und bedürfen einer eigens eingeholten Genehmigung durch den Veranstalter, welcher die Verantwortung für die jeweilige Veranstaltung trägt. Bei Zuwiderhandlung werden Geräte und Aufzeichnungen bis zur rechtlichen Klärung verwahrt.

6. Bühnenbereich, Regie und Künstlergarderoben

Das Betreten der Bühnenbereiche, technischen Bereiche, Ton- und Lichtregie und der Künstlergarderoben ist nicht gestattet.

7. Sachbeschädigung

Mutwillige Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen des Hauses werden strafrechtlich verfolgt.

Der Schadenverursacher ist sowohl bei vorsätzlich als auch bei fahrlässig verursachten Schäden zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

8. Garderobe und Gepäck

Die Besucher sind dazu verpflichtet, ihre Garderobe an der Besuchergarderobe abzugeben.

Aufgrund von Feuerschutzbestimmungen und bauamtlichen Verordnungen dürfen Mäntel, Jacken, Rucksäcke und Regenschirme nicht in den Veranstaltungsräumen über Stühle gehängt, oder unter Stühlen und Tischen platziert werden.

Die Aufbewahrung an der Besuchergarderobe kostet **1,00 €**.

Mit der Abgabe Ihrer Stücke wird vereinbart:

Die Vogtlandhalle Greiz nimmt die Stücke gegen Ausgabe einer Garderobenmarke in der Garderobenöffnungszeit in Aufbewahrung.

Vor der Abgabe der Stücke sind diese auf Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, persönl. Dokumente und Ausweise) zu prüfen und diese selbst mitzunehmen, denn bei deren Verlust übernimmt das Haus keinerlei Haftung.

Die Aushändigung der Garderobe erfolgt nur gegen Rückgabe der Garderobenmarke an denjenigen, der die Marke vorlegt, ohne dass dessen Berechtigung für die Entgegennahme zu prüfen ist.

Die Aufbewahrung endet mit Rückgabe der Stücke, spätestens mit der Schließung der Garderobe oder dem Dienstende des Personals.

Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich nach Aushändigung der Stücke dem Garderobenpersonal anzuzeigen. Spätere Beanstandungen sind nicht mehr vollends nachvollziehbar und somit außerhalb des Haftungsbereiches der Vogtlandhalle Greiz.

Hausordnung

Bei Verlust der Garderobenmarke ist ein sofortiger Erstattungsbetrag in Höhe von **5,00 €** zu entrichten, welcher jedoch nach Wiederauffindung und Abgabe zurückerstattet wird.

9. Einlass

Der Einlass erfolgt **30 min** vor Vorstellungsbeginn durch Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte. Zu den Veranstaltungen werden die Besucher in ihrem eigenen Interesse gebeten, die Eintrittskarte gut zu verwahren. Das Einlasspersonal ist dazu berechtigt, sich diese jederzeit zeigen zu lassen.

Einzelne Besucher, die nach Beginn der Veranstaltung eintreffen, dürfen nur mit Zustimmung des Einlasspersonals den Veranstaltungsraum betreten. Gegebenenfalls ist der Einlass erst in der nächsten Pause möglich.

Bei Veranstaltungen mit dynamischem Lautstärkepegel ist zugelassener Gehörschutz mit einer Pegelminderung von -35 dB kostenlos beim Einlasspersonal oder an der Garderobe erhältlich.

10. Eintrittskarten

Umtausch/ Rückgabe

Bei Ausfall einer Veranstaltung nach Erwerb der Eintrittskarte wird gegen deren Rückgabe der Eintrittspreis zurückerstattet. Die Tickets müssen grundsätzlich bei den Vorverkaufsstellen zurückgegeben werden, bei denen sie gekauft wurden.

In allen übrigen Fällen ist eine teilweise oder ganze Erstattung des Eintrittspreises nicht möglich.

Ermäßigungen

Ermäßigungen sind je nach Veranstaltung unterschiedlich. Begleitpersonen von Behinderten mit Ausweis B haben bei den meisten Veranstaltungen freien Eintritt. Diese bitte vorab per E-Mail oder telefonisch anmelden. Der entsprechende Berechtigungsausweis für den Ermäßigungsanspruch ist beim Eintritt in den Veranstaltungsraum unaufgefordert dem Einlasspersonal vorzulegen.

11. Rollstuhlfahrer

Rollstuhlfahrer sollten sich vorab bei uns per E-Mail oder telefonisch anmelden, um die dafür vorgesehenen Plätze (**Reihe 15**) rechtzeitig zu reservieren.

Hausordnung

12. Kinder- und Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Gesetzliche Grundlage gemäß § 5 JuSchG :

„(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren nicht** und Jugendlichen **ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr** gestattet werden.

(2) **Abweichend von Absatz 1** darf die Anwesenheit **Kindern bis 22 Uhr** und **Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr** gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.“

Übersicht:

unter 14 Jahre	Zutritt ohne elterliche Begleitung nicht gestattet
zwischen 14-16 Jahre	Besuch unseres Hauses ohne Begleitung bis 22.00 Uhr
ab 16-18 Jahre	Besuch unseres Hauses ohne Begleitung bis 24.00 Uhr

Verlässt ein Jugendlicher eine Veranstaltung nicht zur vorgeschriebenen Uhrzeit, begeht er damit Hausfriedensbruch und muss mit einer Anzeige rechnen.

Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

Die Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen gelten nicht für private Veranstaltungen.

13. Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen!

Bei Verstößen sind die Mitarbeiter der Vogtlandhalle Greiz berechtigt, ein Ordnungsgeld in Höhe von **50,00 €** zu erheben.

Das Team der Vogtlandhalle Greiz bedankt sich für Ihre Kooperation.